

**SARS-CoV-2/COVID-19;  
Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und deren  
Auswirkungen auf den Vollzug des Fahrerlaubnisrechts, des  
Fahrlehrerrechts und des Berufskraftfahrer-Qualifikationsrechts im  
Zuge der COVID-19-Pandemie – 2. Welle;  
Anwendungshinweise: Stand 21.12.2020**

Anlagen

- Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020
- Begründung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) am 16. Dezember 2020 werden die bereits in der 8. bis 10. BayIfSMV enthaltenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen fortgeführt und verschärft.

Anlass für die erneute Verschärfung in Gestalt der 11. BayIfSMV ist die Zuspitzung des sich bereits auf sehr hohem Niveau befindlichen Infektionsgeschehens. Hier sind regionale Sieben-Tage-Inzidenzwerte von teilweise über 600 zu verzeichnen. Die bisher ergriffenen Maßnahmen (u. a. der „Lockdown Light“ und seine Verschärfung in der 10. BayIfSMV sowie die „Hotspotstrategie“) haben keinen Rückgang der Fallzahlen herbeigeführt.

Im Gegenteil ist weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten und ein erneuter, deutlicher Anstieg der Fallzahlen zeichnet sich ab.

Im Zentrum aller Maßnahmen stehen dabei die Beschränkungen von Kontakten.

Die 11. BayIfSMV enthält nunmehr eine erhebliche generelle Verschärfung der bisherigen landesweiten Infektionsschutzmaßnahmen.

Teil dieser Verschärfung ist auch eine generelle Untersagung der Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform (§ 20 Abs. 1 der 11. BayIfSMV) sowie eine generelle Untersagung von Fahrschulunterricht, Nachschulungen und Eignungsseminaren an Fahrschulen in Präsenzform (§ 20 Abs. 4 der 11. BayIfSMV).

Die für das Infektionsschutzrecht zuständige Kreisverwaltungsbehörde muss bzw. kann abhängig von der jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenz weitergehende Anordnung bzw. erleichternde Abweichungen treffen (§§ 25 und 26 der 11. BayIfSMV).

Nach § 27 der 11. BayIfSMV bleiben darüber hinaus infektionsschutzrechtlich auch örtliche weitergehende Anordnungen bzw. Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall oder einen generellen Personenkreis oder eine allgemeine Fallkonstellation betreffend durch die für das Infektionsschutzrecht zuständige Kreisverwaltungsbehörde möglich.

Aufgrund der zunächst eingeführten Hotspotstrategie, aber auch aufgrund der weiterhin zulässigen abweichenden örtlichen Regelungen können die regionalen Betroffenheiten auch in ihrer Geltungsdauer erheblich voneinander abweichen.

An diese infektionsschutzrechtliche Situation muss der Vollzug des Fahrerlaubnisrechts, des Fahrlehrer- und Berufskraftfahrerrechts im Rahmen der zweiten COVID-19-Welle nun anknüpfen. Dem infektionsschutzrechtlichen Vorgehen folgend, sind hier – abhängig von den jeweils aktuell und örtlich geltenden infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen – die Vorgaben des Fahrerlaubnisrechts, des Fahrlehrer- und Berufskraftfahrerrechts zu vollziehen und zur Vermeidung unbilliger Härten ggf. vereinzelt oder allgemein Erleichterungen von diesen Vorgaben zuzulassen. Diese Erleichterungen bedürfen stets einer Ermächtigungsgrundlage und müssen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

Die Erlaubnisbehörden werden daher gebeten, in Abstimmung mit der örtlich für den Infektionsschutz zuständigen Behörde die für ihren Landkreis bzw. für ihre Stadt geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei regionaler Betroffenheit oder zur Vorsorge bei einer zu erwartenden Betroffenheit einen praktikablen und effektiven Vollzug des Fahrerlaubnisrechts, des Fahrlehrerrechts und des Berufskraftfahrer-Qualifikationsrechts sicherzustellen und zugleich den schwerwiegenden Belangen des Infektionsschutzes Rechnung zu tragen. Hierbei kann sich an den im Frühjahr dieses Jahres im Rahmen der ersten COVID-19-Welle gemeinsam getroffenen Maßnahmen des StMI und des StMB orientiert werden.

#### **A. Auslegung der 11. BayIfSMV**

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen der für das Infektionsschutzrecht zuständigen Kreisverwaltungsbehörden gilt nach der 11. BayIfSMV Folgendes:

Bezogen auf das Prüfungswesen ist gemäß § 17 der 11. BayIfSMV die Abnahme von Prüfungen nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

Bezogen auf die außerschulische Bildung sowie auf die Fahrschulen sind gemäß § 20 Abs. 1 der 11. BayIfSMV Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung vorbehaltlich Abs. 2 in Präsenzform untersagt.

Gemäß § 20 Abs. 2 der 11. BayIfSMV sind Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Gemäß § 20 Abs. 4 der 11. BayIfSMV sind der Fahrschulunterricht, Nachschulungen und Eignungsseminare an Fahrschulen in Präsenzform untersagt.

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weisen wir darauf hin, dass die in §§ 17 und 20 der 11. BayIfSMV enthaltenen Regelungen nach ihrem Sinn und Zweck wie folgt auszulegen sind:

Das Fahrlehrerrecht betreffend ist § 20 Abs. 4 der 11. BayIfSMV dahingehend auszulegen, dass die Durchführung sowohl des theoretischen als auch des praktischen Fahrschulunterrichts in Präsenzform untersagt ist.

Die Durchführung von – das Fahrerlaubnisrecht, das Fahrlehrerrecht und das Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht betreffenden – praktischen Fahrerlaubnisprüfungen ist ebenfalls untersagt.

Die Durchführung von – das Fahrerlaubnisrecht, das Fahrlehrerrecht und das Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht betreffenden – theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen sollte ebenfalls nicht stattfinden.

Das Fahrerlaubnisrecht betreffend bestimmt § 20 Abs. 4 der 11. BayIfSMV, dass die Durchführung von Nachschulungen und Eignungsseminaren an Fahrschulen untersagt ist. Hierunter fallen insbesondere Aufbauseminare für junge Fahrer (ASF) nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG i. V. m. § 35 FeV und besondere

Aufbauseminare nach § 2b Abs. 2 Satz 2 StVG i. V. m. § 36 Abs. 1 FeV sowie Fahreignungsseminare nach §§ 4 Abs. 7, 4a StVG.

Die Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen bleibt demgegenüber nach § 20 Abs. 2 der BayIfSMV zulässig (auch wenn diese in einer Fahrschule angeboten werden).

§ 20 Abs. 1 der 11. BayIfSMV bestimmt schließlich, dass Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform untersagt sind. Dies gilt insbesondere für die Fahrlehrerausbildung nach dem Fahrlehrergesetz sowie die Grundqualifikation und Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht.

Der Erwerb (auch theoretischer und praktischer Unterricht) der Fahrerlaubnis-  
klassen C und D durch ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks zum Zwecke ebendieser Tätigkeit wäre aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege nur zuässig, sofern es für die Dienst- und Einsatzfähigkeit der Hilfsorganisationen zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. Dann könnte eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 der 11. BayIfSMV in Betracht kommen.

§ 20 Abs. 4 der 11. BayIfSMV gilt nicht für innerbetriebliche Fahrschulen und Ausbildungen.

Es bleibt dem Einzelnen unbenommen, eigenverantwortlich weitergehende Maßnahmen zum Eigen- und Fremdschutz zu ergreifen.

## **B. Örtliche Maßnahmen der Erlaubnisbehörden beim Vollzug des Fahrerlaubnisrechts, des Fahrlehrerrechts und des Berufskraftfahrer-Qualifikationsrechts**

Die Erlaubnisbehörden werden gebeten, in Abstimmung mit der örtlich für den Infektionsschutz zuständigen Behörde die für ihren Landkreis bzw. für ihre Stadt geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei regionaler infektionsschutzrechtlicher Betroffenheit oder zur Vor-sorge bei einer zu erwartenden infektionsschutzrechtlichen Betroffenheit im Rahmen der Gesetze und der örtlichen Gegebenheiten einen praktikablen und effektiven Vollzug des Fahrerlaubnisrechts, des Fahrlehrerrechts und des Berufskraftfahrer-Qualifikationsrechts sicherzustellen und zugleich den schwerwiegenden Belangen des Infektionsschutzes Rechnung zu tragen.

**Es ist aber in jedem Einzelfall genau zu prüfen, ob eine Erleichterung beim Vollzug des Fahrerlaubnisrechts, des Fahrlehrerrechts und des Berufskraftfahrer-Qualifikationsrechts dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, und wie diese inhaltlich (Reichweite) und zeitlich (Befristung) ausgestaltet wird.**

Abhängig von der jeweiligen örtlichen infektionsschutzrechtlichen Betroffenheit kommen insbesondere folgende Maßnahmen im Einzelfall oder allgemein in Betracht:

### **1. Fahrerlaubnisse der Klassen C/CE und D/DE (mit Unterklassen) und Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht**

#### **a) Schlüsselzahl 95**

Die Schlüsselzahl 95 (vgl. §§ 2, 5 BKrFQG) kann – bei rechtzeitiger Beantragung der Verlängerung bei der Fahrerlaubnisbehörde vor Ablauf der Befristung – zunächst für ein Jahr, gerechnet vom aktuell eingetragenen Ablaufdatum, verlängert werden, wenn die erforderlichen Weiterbildungsbescheinigungen nicht oder nicht alle vorgelegt werden können. Dies erfolgt regelmäßig durch eine Neuausfertigung des Führerscheins.

#### **b) Geltungsdauer der Fahrerlaubnisse der Klassen C/CE und D/DE (mit Unterklassen)**

Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C, CE und D1, D1E, D, DE (§§ 23 Abs. 1 Satz 2, 24 FeV) kann von der jeweils zuständigen Fahrerlaubnisbehörde unter Anwendung des § 74 Abs. 1 FeV – bei rechtzeitiger Beantragung der Verlängerung bei der Fahrerlaubnisbehörde vor Ablauf der Befristung – zunächst für ein Jahr, gerechnet vom aktuell eingetragenen Ablaufdatum, verlängert werden, wenn die notwendigen ärztlichen Bescheinigungen nach den Anlagen 5 und 6 der FeV nicht vorgelegt werden können. Dies erfolgt regelmäßig durch eine Neuausfertigung des Führerscheins.

Voraussetzungen zu a) und b):

**Zum Nachweis**, dass die anstehende Weiterbildung bzw. die ärztliche Untersuchung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil in zumutbarer Entfernung aus Gründen der Corona-Pandemie keine Kurse bzw. Untersuchungen (mehr) angeboten werden, **ist eine Arbeitgeberbestätigung** vorzulegen. Es dürfen sich

für die Fahrerlaubnisbehörde bei der Prüfung des konkreten Einzelfalls aus der Fahrerlaubnisakte keine Hinweise auf Vorerkrankungen bzw. sonstige Eignungsbedenken ergeben.

Zeitlicher Gleichlauf zu a) und b):

Bei der Umsetzung der o. g. Ziffern 1. und 2. sollte im Interesse der antragstellenden Personen ein zeitlicher Gleichlauf der Weiterbildungsfristen und der Laufzeiten der Fahrerlaubnis/des Führerscheins, der Schlüsselzahl 95 und – nachfolgend – der Fahrerkarte (FPersG) sichergestellt werden.

Weiteres Verfahren:

Die Fahrerlaubnisse sind nach Ablauf des einen Jahres bei Vorlage der Eignungsnachweise nach § 24 Abs. 1 FeV um fünf Jahre zu verlängern. Hierbei sollte im Interesse der antragstellenden Personen ein zeitlicher Gleichlauf der Weiterbildungsfristen und der Laufzeiten der Fahrerlaubnis/des Führerscheins, der Schlüsselzahl 95 und – nachfolgend – der Fahrerkarte (FPersG) sichergestellt werden.

Die Verlängerung um ein Jahr wird im Register eingetragen. Die anschließende Verlängerung um fünf Jahre wird ebenfalls im Register eingetragen.

## **2. Fahrerlaubnisrecht im Übrigen**

**a) Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 29 Abs. 1 Satz 4**

**FeV:** Die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen von Inhabern einer Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat kann abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV angemessen verlängert werden, wenn der Fahrerlaubnisinhaber seine Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus Gründen der COVID-19-Pandemie nicht nachweisen kann.

Entsprechendes gilt für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument.

**b) Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung:**

Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 Abs. 5 und

7 FeV) kann unter Anwendung des § 74 Abs. 1 FeV – bei rechtzeitiger Beantragung der Verlängerung vor Ablauf der Befristung – angemessen verlängert werden, wenn die notwendigen ärztlichen Bescheinigungen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 FeV unverschuldet nicht vorgelegt werden können, weil aufgrund der COVID-19-Pandemie in zumutbarer Entfernung diesbezüglich keine Untersuchungen (mehr) angeboten werden. Es dürfen sich bei der Prüfung des konkreten Einzelfalls aus der Fahrerlaubnisakte keine Hinweise auf Vorerkrankungen bzw. sonstige Eignungsbedenken ergeben.

**c) Prüfungs-/Fristenregelungen im Zusammenhang mit der Fahrausbildung:**

Die Fristen zur Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung des § 16 Abs. 3 Satz 7 FeV, des § 17 Abs. 5 Satz 6 FeV, des § 18 Abs. 2 Satz 1 FeV und des § 22 Abs. 5 FeV können angemessen verlängert werden, wenn die Frist aus Gründen der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie unverschuldet nicht eingehalten werden kann.

**d) Von der Ahndung von Verstößen gegen die Fortbildungspflichten nach**

§ 4a StVG, nach § 68 Abs. 2 Satz 3 FeV i. V. m. Anerkennungsbescheid, nach Anlage 14 Abs. 2 Nr. 3 zu § 66 Abs. 2 FeV i. V. m. RiLi nach § 72 FeV und nach Anlage 15 Abs. 2 Nr. 4 zu § 70 Abs. 2 FeV, die unverschuldet durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden, kann bis auf Weiteres abgesehen werden.

Falls dies im Einzelfall erforderlich ist, können die Fristen zur Ableistung der Fortbildungspflichten angemessen verlängert werden.

e) Die **Anerkennung der Stellen für die Schulung in Erster Hilfe** (nach § 68 FeV) kann auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn die erforderlichen Fortbildungsbescheinigungen aus Gründen der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie unverschuldet nicht (alle) vorgelegt werden können.

f) **Aufbauseminare ASF:** Behördlich angeordnete Fristen zur Teilnahme an Aufbauseminaren ASF können wegen vorübergehender Unmöglichkeit aus Gründen der COVID-19-Pandemie gemäß Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG (ggf. nachträglich) angemessen verlängert werden.

In den Fällen, in denen Aufbauseminare ASF bereits begonnen wurden, aber nicht in dem in § 35 Abs. 1 Satz 2 FeV vorgeschriebenen Zeitraum zu Ende geführt werden können, kann sich die Fahrerlaubnisbehörde vom Seminarleiter unter Berücksichtigung der Dauer der Unterbrechung im Einzelfall darlegen

lassen, ob das Aufbauseminar fortgeführt oder insgesamt neu durchgeführt werden sollte, und sodann eine Entscheidung im Einzelfall treffen. Die Darlegung sollte von der Fahrerlaubnisbehörde rechtzeitig vor Ablauf der gesetzten Frist eingeholt werden.

**g) Verkehrspsychologische Beratung nach § 2a Abs. 7 StVG i. V. m. § 71 FeV:**

Ein behördliches Tätigwerden ist nicht veranlasst, weil die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung auf freiwilliger Grundlage erfolgt und die Nichtteilnahme keine Konsequenzen nach sich zieht.

**h) Medizinisch-psychologische Gutachten, ärztliche Gutachten, Gutachten eines aaSoP:**

Für den Fall, dass ein wegen Fahreignungszweifeln von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnetes ärztliches, medizinisch-psychologisches oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr nicht fristgerecht beigebracht werden kann (§§ 11 Abs. 8 ggf. i. V. m. §§ 13, 14 ggf. i. V. m. § 46 FeV), empfiehlt sich Folgendes:

Ist die Person Inhaber einer Fahrerlaubnis, kann im Wege einer Einzelfallprüfung unter sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange entschieden werden, ob eine Fristverlängerung gemäß Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG gewährt werden kann oder ob – wegen Nichtvorlage des Eignungsnachweises (§ 11 Abs. 8 FeV) – eine Entziehung der Fahrerlaubnis eingeleitet wird.

Bei Fahrerlaubnisbewerbern, also im Fall der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Entziehung oder Verzicht, kann auf einen Eignungsnachweis nicht verzichtet werden. Die Nichteignung ist aufgrund der Entziehung bzw. des Verzichts festgestellt. Diese Feststellung kann erst durch die Vorlage eines positiven Eignungsnachweises widerlegt werden. Bis dahin erfolgt keine Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

**i) Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 11 Abs. 10 Satz 1 FeV:**

Für den Fall, dass ein Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nicht erfolgreich absolviert wurde oder alternativ eine medizinisch-psychologische Untersuchung nicht vorgelegt wurde, gilt der Betroffene weiterhin als ungeeignet. Es erfolgt keine Neuerteilung der Fahrerlaubnis.



**j) Fahreignungsseminare nach §§ 4 Abs. 7, 4a StVG:**

Die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar ist freiwillig, während die Pflicht zum regelkonformen Fahren im Straßenverkehr fort gilt. Das Fahreignungsbewertungssystem ist daher weiterhin unverändert anzuwenden.

**k) Einsatz elektronischer Verfahren im Bereich der Fahreignung:** Die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Fahreignung mittels digitaler Kommunikation bzw. Verfahren ist nicht zulässig.

### **3. Fahrlehrerrecht**

Von einer Ahndung von **Verstößen gegen Fortbildungspflichten der Fahrlehrer nach § 53 FahrIG und des Überwachungspersonals nach § 15 Abs. 3 FahrIGDV** kann in Anwendung des Opportunitätsprinzips abgesehen werden, wenn sie unverschuldet durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden. Solche Verstöße haben zudem keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Maßnahmen der betreffenden Personen. Falls dies im Einzelfall erforderlich ist, können die Fristen zur Ableistung der Fortbildungspflichten angemessen verlängert werden.

### **4. Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht im Übrigen**

Von einer Ahndung von **Verstößen gegen die Weiterbildungspflicht der Ausbilder nach § 8 BKrFQV**, die unverschuldet durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden, kann bis auf Weiteres in Anwendung des Opportunitätsprinzips abgesehen werden.

Entsprechendes gilt für **Verstöße von Unternehmern nach § 28 Abs. 1 BKrFQG und von Fahrern nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG.**

**Nach derzeit geltender Rechtslage ist das E-Learning im Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht nicht zulässig.**

### **5. Technische Prüfstellen**

Von einer Ahndung von **Verstößen gegen Fortbildungspflichten amtlich anerkannter Sachverständiger und Prüfer der Technischen Prüfstelle nach § 11 Abs. 2 KfSachVG**, die unverschuldet durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden, kann bis auf Weiteres abgesehen werden. Solche Verstöße haben zudem keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Maßnahmen der betreffenden

Personen. Falls dies im Einzelfall erforderlich ist, können die Fristen zur Ableistung der Fortbildungspflichten angemessen verlängert werden.

## **6. Weitere Hinweise**

Auf die Vorschrift des § 74 Abs. 5 FeV wird hingewiesen. Danach sind insbesondere die Polizei, die Feuerwehr und andere Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes befreit. Dies steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass es sich um die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben handeln muss und dies unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 21 Abs. 1 Satz 1 FeV auch die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung bei entsprechender qualifizierter elektronischer Signatur zulässt (Art. 3a BayVwVfG). Bei Bestandskunden (d. h. Verlängerung eines Führerscheins) kommt dabei auch der Verzicht auf eine qualifizierte elektronische Signatur für die Dauer der aus Infektionsschutzgründen bestehenden Einschränkungen in Betracht.

Für den Fall, dass Vorgänge zur Erteilung von Fahrerlaubnissen allein deshalb nicht abgeschlossen werden, weil die Aushändigung, also persönliche Übergabe, in der Fahrerlaubnisbehörde aus Infektionsschutzgründen in der Masse nicht stattfinden kann, wird mitgeteilt:

Es wird angeregt, bei Erteilungsvorgängen (Ersterteilung, Erweiterung, Neuerteilung, Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit) für die Dauer der aus Infektionsschutzgründen bestehenden Einschränkungen vorübergehend zur Abarbeitung der vorliegenden Altfälle den Führerschein nicht persönlich zu übergeben, sondern die Aushändigung nach § 22 Abs. 4 Satz 6 FeV durch förmliche Zustellung (Postzustellung) vorzunehmen.

Erforderlich hierfür wäre eine mit Einverständnis des Bewerbers durch die Fahrerlaubnisbehörde veranlasste Zustellung durch die Post mittels Übergabe an den Bewerber (Ersatzzustellung genügt nicht!). Dem Führerschein sollten ein erklärendes Begleitschreiben sowie eine Empfangsbestätigung beigelegt werden. Soweit als Erteilungsdatum das Aushändigungsdatum einzutragen ist, sollte vor Versand der Tag, der auf den Tag der Versendung (Aufgabe zur Post) folgt, eingetragen werden. Die Kosten für eine postalische Zustellung sollten dem Antragsteller nicht in Rechnung gestellt werden.

## **C. Elektronisches Lernen**

Die nach Infektionsschutzrecht geltenden, zeitlich befristeten Einschränkungen dienen dazu, die Übertragung des Corona-Virus von Mensch zu Mensch zu unterbinden.

**§ 20 Abs. 4 der 11. BayIfSMV untersagt deshalb infektionsschutzrechtlich auch nur den Fahrschulunterricht in Präsenzform.**

Zulässig bleibt wie bisher die geübte Nutzung elektronischer Medien durch Fahrschüler zum Lernen allein zu Hause. Insoweit können zur Überbrückung der Betriebsunterbrechung elektronische Lernmaterialien zur Auffrischung bereits vermittelten bzw. zur Vermittlung auch neuen theoretischen Wissens beispielweise über Internetverbindungen bereitgestellt werden. In Fahrschulen wird bereits heute der theoretische Unterricht elektronisch unterstützt. Hierzu stehen in der Ausbildung sowohl elektronische Lehr- als auch Lernmaterialien zur Verfügung.

**Ein nicht im Präsenzunterricht durchgeführter Unterricht ist weiterhin kein herkömmlicher Fahrschulunterricht im Sinne der Fahrschüler-Ausbildungsordnung.**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission angesichts der zweiten COVID-19-Welle derzeit eine Revision der „Omnibus-Verordnung“ (Verordnung (EU) 2020/698 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts) beabsichtigt. Die EU-Mitgliedstaaten befinden sich darüber in Abstimmung. Weitere Entwicklungen können hier voraussichtlich Anfang nächsten Jahres erwartet werden.

Diese Anwendungshinweise ersetzen die Anwendungshinweise „Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und deren Auswirkungen auf den Vollzug des Fahrerlaubnisrechts, des Fahrlehrerrechts und des Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht im Zuge der COVID-19-Pandemie – 2. Welle“ vom 10. Dezember 2020. Die im IMS „Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung, des Fahrlehrer- und Berufskraftfahrerrechts im Zuge der Corona-Krise; Anwendung des § 74 Abs. 1 FeV;

4. Aktualisierung“ vom 25. Juni 2020 enthaltenen infektionsschutzrechtlichen Hinweise und Ausführungen gelten ggf. fort.

**Aufgrund der sich rasch ändernden Umstände ist mit etwaigen Aktualisierungen dieses Schreibens zu rechnen.**

